
Federführender Dezernent: **Bürgermeister Pfirrmann, Dezernat III**

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: **KB 9.40**

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: **KB 9.10, KB 9.30**

Thema: Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Information:

Im Frühjahr 2019 hat der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren den Sozial- und Bildungsbericht 2019 aufgelegt. Im Handlungsfeld zur Kinder- und Jugendarmut (Punkt 2.3.1) werden gute Bildungschancen in der Kindheit als Basis für ein unabhängiges und selbständiges Leben erkannt. Um Bildungschancen zu erhöhen, sollen Familien auf mögliche individuelle Hilfeleistungen des Landkreises, des Landes und des Bundes hingewiesen werden, so dass diese umfänglich und zielgerichtet in Anspruch genommen werden können.

Der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren hat darauf aufbauend Informationsmaterial für Eltern, Kindertagesstätten und Schulen für die Leistungen aus dem Paket für Bildung und Teilhabe (BuT-Leistungen) überarbeitet, neu aufgelegt bzw. neue Informationswege (Elternabende, Lehrerkonferenzen) beschritten.

Der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ergibt sich aus § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 18 bzw. bis 25 Jahre im Rahmen des Bezugs von

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (§ 28 SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (§ 34 SGB XII),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag.

Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II oder SGB XII bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können (Fälle der sogenannten Bedarfsauslösung).

Unter bestimmten Voraussetzungen können folgende einmalige bzw. laufende Leistungen gewährt werden:

- Kostenübernahme für eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertageseinrichtung,
- Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertageseinrichtung,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe),
- Gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertageseinrichtung, Hort und Schule,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Kultur, Sport, Freizeit).





Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Es werden dabei auch Gutschein- und Kartensysteme genutzt. Die Abrechnung kann auch direkt und pauschal mit einem Leistungsanbieter erfolgen.

Weitreichende Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket gibt es seit 1. August 2019 durch das Starke-Familien-Gesetz. Der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind deutlich erhöht und die Beantragung und Abrechnung vereinfacht worden.

STARKE-FAMILIEN-GESETZ bringt Verbesserungen im Bildungspaket

Mehr Unterstützung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen*

Was ist neu?

	LERNFÖRDERUNG	BISHER Vielfach nur bei gefährdeter Versetzung	NEU Unabhängig von Versetzungsgefährdung
	MITTAGESSEN UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG	BISHER Mit Zuzahlung	NEU Kostenfrei
	SCHULBEDARF	BISHER 100 € für Schulmaterial	NEU 150 € und ab 2021 jährliche Erhöhung
	TEILHABEBEITRAG (bei Teilnahme z. B. bei Sport, Spiel oder Kultur)	BISHER Bis zu 10 € pro Monat	NEU 15 € monatlich pauschal

NEU
Weniger Aufwand bei Beantragung und Abrechnung dieser Leistungen

www.brmas.de/bildungspaket

* Alle Familien, die Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen

Die genannten Leistungen können beim Landratsamt Rastatt unter www.landratsamt-rastatt.de, unter [Service - Vordrucke Formulare \(Bildung und Teilhabe\)](#) heruntergeladen werden oder sind

- für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II beim **Jobcenter** Landkreis Rastatt, Karlstraße 18, 76437 Rastatt
- sowie für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag beim Landratsamt Rastatt, **Sozialamt**, Amt für Soziales, Teilhabe und Versorgung, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt erhältlich.

Informationen über das Bildungs- und Teilhabepaket sind auf der Homepage der Stadt Rastatt unter www.rastatt.de / Bildung / Infos zum Bildungs- und Teilhabepaket verlinkt.

Auf Anfrage teilen das **Jobcenter** und das **Sozialamt** die Inanspruchnahme der Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Rastatter Kinder mit. Dabei kann es auch zu Mehrfachnennungen kommen, wenn für Kinder mehrere Bedarfe bewilligt wurden.

Die Zahlen beziehen sich auf das Kalenderjahr 2019.

	Jobcenter (Kinder im SGB II- „Hartz IV“ - Bezug)	Sozialamt (Kinder im SGB XII-Bezug, Wohngeld, Kinderzuschlag oder AsylbLG)
--	--	---

Zuschuss zu ein- oder mehrtätigen Schulausflügen oder Klassenfahrten	116	25
Zuschuss zum Schulbedarf	1.234	140
Schülerbeförderung	34 Kinder / Monat	28 Kinder / Monat
Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe)	32 Kinder / Monat	8 Kinder / Monat
Gemeinschaftl. Mittagessen in Kindertageseinrichtung, Hort und Schule	130 Kinder / Monat	67 Kinder / Monat
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	43 Kinder / Monat	23 Kinder / Monat

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind jedoch nicht immer den anspruchsberechtigten Familien bekannt. Dies hat zur Folge, dass Familien aus Kostengründen teilweise Schulbedarf nicht kaufen oder ihre Kinder nicht zu Klassenfahrten anmelden.

Die Schulsozialarbeit berät hier, wenn Eltern sich direkt an die Schulsozialarbeit wenden. In der Regel sind es jedoch die Lehrkräfte an den Schulen, denen dies auffällt. Wichtig ist deshalb, dass die Lehrkräfte die Familien entsprechend unterstützen können.

Aus diesem Grund informiert die Schulsozialarbeit der Stadt Rastatt regelmäßig in den Gesamtlehrerkonferenzen über die aktuellen Voraussetzungen und Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Den Lehrkräften wird eine zusammenfassende leicht verständliche Übersicht über Anspruch und Leistung zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall können die Lehrkräfte so die Eltern zielgerichtet informieren.

Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung informiert die Leitung die Eltern über die verschiedenen Zuschussmöglichkeiten und händigt ein speziell für Kita-Eltern erstelltes Informationsblatt aus.

Bei Nachfrage von Eltern, oder wenn die Leitung von finanziellen Problemen erfährt, werden Eltern beraten, auf die Hilfemöglichkeiten hingewiesen und bei der Beantragung unterstützt.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter